

Satzung

des Gesamtelternbeirates der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche Mannheim

§ 1 Bildung Gesamtelternbeirat

(1) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche Mannheim (EKMA) schließen sich zum „ **Gesamtelternbeirat EKMA (GEB-EKMA)**“ zusammen. Grundlage dafür ist § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19. März 2009 (GBl. 2009, S. 161) in Verbindung mit Ziff. 6.4 der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008 (K.u.U. 2008 S. 81).

(2) Der GEB-EKMA ist ein nicht-eingetragener und somit nicht-rechtsfähiger Verein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der GEB fördert die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Eltern, Elternbeiräten, Personal und Träger. Er vertritt die Interessen der Eltern und Kinder in den evangelischen Kindertagesstätten sowohl gegenüber der EKMA als Träger, der Stadt Mannheim oder sonstigen Akteuren, soweit sie über den Bereich einer einzelnen KiTa hinausgehen und/oder grundsätzliche Bedeutung haben.

(2) Dies geschieht insbesondere durch

- Informationsangebot und –austausch auf den Mitgliederversammlungen
- regelmäßiger Austausch mit der EKMA über aktuelle Themen
- Kontakt zu Elternvertretungen anderer Träger
- Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Schule der EKMA als beratendes Mitglied
- Teilnahme an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses der Stadt Mannheim als beratendes Mitglied (in regelmäßigem Wechsel mit der Katholischen Kirche)
- Vermittlung bei Kommunikationsstörungen zwischen einzelner KiTa bzw. Elternbeirat und Träger
- Pressearbeit

§ 3 Organe des GEB

Organe des GEB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen in den KiTas der EKMA gemäß Ziff. 2.2. der Elternbeiratsrichtlinie (siehe Hinweis oben § 1) gewählten Elternbeirätinnen¹, also zwei pro Kindergarten- bzw. Krippengruppe. Endet das Amt als Elternbeirätin egal aus welchem Grund, endet auch die Mitgliedschaft im GEB.

(2) Es finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen pro Kindergartenjahr statt. Sie sind von der Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Benennung der Themen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des GEB, die EKMA oder die Elternbeirätinnen von mindestens drei KiTas dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die erste Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Kindergartenjahres stattfinden. Hier soll der alte Vorstand über seine Arbeit berichten, durch die Mitgliederversammlung entlastet und sodann ein neuer Vorstand gewählt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Elternbeirätinnen (nicht notwendigerweise alle) von mindestens zehn KiTas anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Es gelten nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Abstimmungen (über Sachanträge) und Wahlen (über Personalentscheidungen) erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime oder namentliche Abstimmung kann auf Antrag eines Mitglieds erfolgen, wenn die Mehrheit dem zustimmt. Bei Wahlen hat eine geheime Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Eine namentliche Wahl findet nicht statt.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand kann die Versammlung ganz oder teilweise durch Beschluss für nichtöffentlich erklären. Die Mitgliederversammlung kann die Nichtöffentlichkeit durch Beschluss wieder aufheben. Bei

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird auf die ständige Formulierung in männlicher und weiblicher Form verzichtet. Die Satzung ist jedoch geschlechtsneutral zu verstehen, auszulegen und anzuwenden.

Bedarf können Sachkundige, insbesondere Vertreter der EKMA, der Stadt und pädagogische Mitarbeiter der KiTas eingeladen werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das die wesentlichen Inhalte sowie die gefasste Beschlüsse enthält. Es ist von der Schriftwartin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann an die Mitglieder zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand an die Mitglieder schriftlich (auch per E-Mail) Widerspruch erhoben wird. Das Protokoll wird ferner auf der homepage des GEB-EKMA veröffentlicht, soweit und sofern durch die Veröffentlichung nicht wichtige Interessen des GEB-EKMA oder Rechte Dritter verletzt werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen aus verschiedenen KiTas und aus verschiedenen Stadtbezirken (Innenstadt/Jungbusch, Lindenhof, Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Neuostheim/Neuhermsheim, Schwetzingenstadt/Oststadt, Feudenheim, Friedrichsfeld, Käfertal, Neckarau, Rheinau, Sandhofen, Seckenheim, Schönau, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt) kommen.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bis zu Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

(3) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftwartin (Geschäftsführender Vorstand) sowie vier Beisitzerinnen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftwartin (Geschäftsführender Vorstand). Ferner benennt der Vorstand die Vertreterin im Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule der EKMA sowie die Vertreterin im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mannheim.

(5) Es finden mindestens zwei ordentliche Vorstandssitzungen pro Kindergartenjahr statt. Sie sind von der Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Benennung der Themen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des GEB, die EKMA oder die Elternbeirätinnen von mindestens drei KiTas dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier

Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Vorsitzende vertritt den GEB nach außen und innen und ist damit erste Ansprechpartnerin für Mitglieder, Träger, Stadt, Presse und andere Akteure. Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den GEB nur, wenn die Vorsitzende verhindert ist. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der GEB durch zwei Beisitzerinnen gemeinsam vertreten.

§ 6 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.07.2015 in Kraft.

Wolf- Gregor Goldmann

Amtierender Vorsitzender des Vorstands des Gesamtelternbeirats der Kindertagesstätten in Trägerschaft der evangelischen Kirche Mannheim